

NUTZUNGSHINWEISE

Das Abwassernetz ist 24 Stunden täglich betriebsbereit, d.h. es kann rund um die Uhr Abwasser in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.

Die Kläranlage arbeitet ununterbrochen.

Abwasserbehandlung und Müllbeseitigung sollten jedoch nicht verwechselt werden, beide sind für spezielle Aufgaben eingerichtet. Der auf natürlichen Abläufen beruhende abwassertechnische Reinigungsprozess ist in der Lage, alle im häuslichen Bereich anfallenden biologischen Verschmutzungen zu bewältigen. Er kann jedoch nicht alle Arten von Verunreinigungen beseitigen.

Das Einleiten von Schmutzwasser darf deshalb nur eingeschränkt erfolgen.

Auf der Grundlage der Möglichkeiten und technischen Grenzen der biologischen Reinigung ist das Einleiten gesetzlich geregelt. Alles, was auch mit modernster Technik nicht beherrscht bzw. geklärt werden kann, sondern nur mit hohem Kostenaufwand aus dem Abwasser wieder entfernt werden muss, darf nicht eingeleitet werden.

Die Einleitung in das öffentliche Abwassernetz des Abwasserzweckverbandes Aken ist im § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes geregelt, wo es heißt:

Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers.

In das öffentliche Kanalnetz darf nur Abwasser (kein Regenwasser) eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Rohrleitungswerkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasser- und Schlammabseparierung erschweren.

Insbesondere gehören dazu folgende Stoffe:

Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, wie z.B. Knochen, Treber und Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe jeglicher Art, wie Wattestäbchen, auch andere Hygieneartikel, wie Binden, Windeln, Slipeinlagen und Kondome.

Diese sind Abfallstoffe und gehören in die Mülltonne!

Weiter dürfen nicht in die Kanalisation gelangen:

Kunsthharze, Farbreste, Lacke, Zement, Kalkhydrate, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle, wie Bitumen und Teer, sowie andere Emulsionen. Auch das Einleiten von Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersäften, Blut, Molke, Kaltreiniger, die chlorierten Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern, ist nicht zulässig.

Die Belastung des Klärprozesses und damit die Belastung der Gewässer kann entscheidend durch kontrolliertes und umweltbewusstes Einleiten verhindert oder zumindest reduziert werden. Abhilfe schafft hier die individuelle Einsicht und die freiwillige Selbstbeschränkung beim Verbrauch sowie die Verwendung umweltschonender Produkte.

Die Geschäftsleitung